

Österreich: Informationen für aus der Ukraine flüchtende Personen, die staatenlos oder in Gefahr der Staatenlosigkeit sind



European
Network on
Statelessness

ENS Focal Point: Leonhard Call, Assoziiertes Mitglied des ENS

Zuletzt aktualisiert: 9. September 2022

Diese Übersicht enthält länderspezifische Informationen für aus der Ukraine flüchtende Personen, die staatenlos oder in Gefahr der Staatenlosigkeit sind. Sie soll sowohl Flüchtlingshelfern als auch betroffenen Personen als Informationsquelle dienen. Das Augenmerk liegt dabei auf staatenlosen Personen, Personen in Gefahr der Staatenlosigkeit und Personen ohne Papiere. Links zu allgemeineren Informationen für Flüchtlinge aus der Ukraine werden zur Verfügung gestellt. Wir sind bemüht diese Daten stets auf dem neuesten Stand zu halten. Wenn Sie entsprechende Updates haben, dann kontaktieren Sie bitte Ukraine.crisis@statelessness.eu. Sofern nicht anders angegeben, entstammen die Daten dem ENS Focal Point.

1. EINREISEBEDINGUNGEN UND REGISTRIERUNG

Laut Bundesministerium für Inneres (BMI) wurden bis zum 9. September 2022 ca. 80.000 Flüchtlinge aus der Ukraine in Österreich registriert, darunter 60.000 die eine Grundversorgung erhalten. Genaue Zahlen über die derzeitige Zahl der ukrainischen Flüchtlinge in Österreich gibt es nicht.

Flüchtenden aus der Ukraine ist die Einreise nach Österreich aus humanitären Gründen gestattet. Bei der Ankunft müssen sie sich behördlich registrieren. Die [Europäische Kommission](#) hat bekräftigt, dass das Fehlen von Reisedokumenten oder ärztlichen Nachweisen (Impfbescheinigung, COVID-19-Test) während der Ukraine-Krise kein Hindernis für die Einreise in die EU sein darf, und die österreichische Polizei wurde angewiesen, hinsichtlich der Bescheinigung und des Beweismaßes eine gewisse Toleranz walten zu lassen. Es liegen keine Berichte über Zurückweisungen oder Einreiseverweigerungen an der Grenze vor. Freiwillige und Nichtregierungsorganisationen sind an den Grenzen zu Ungarn, der Slowakei und der Tschechischen Republik sowie am *Wiener Hauptbahnhof* im Einsatz und sorgen für die notwendige Unterstützung und Unterkunft.

Auch wenn die Einreise nach Österreich im Allgemeinen für alle Flüchtlinge aus der Ukraine gestattet ist, gibt es für staatenlose Personen, Personen in Gefahr der Staatenlosigkeit und Personen ohne Dokumente, nur sehr begrenzte Möglichkeiten des Schutzes oder der Legalisierung (siehe Abschnitt 2). Diesen Personen wird dringend geraten, so bald wie möglich rechtlichen Rat einzuholen (siehe untenstehende Kontaktdaten).

Benötigte Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) rät dazu, nach Möglichkeit Reisepass, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, allfällige andere standesamtliche Urkunden und andere Ausweispapiere (z. B. Personalausweis, Führerschein, Aufenthaltserlaubnis) mitzuführen. Die Polizei soll jedoch bei der Wahl der Dokumente und beim Beweismaß flexibel vorgehen.• <u>Staatenlosen Personen</u> wird die Mitnahme von Dokumenten empfohlen, die ihnen den Zugang zu Schutz bzw. den Weg zur Legalisierung in Österreich erleichtern (z. B. Aufenthaltserlaubnis, Nachweis des internationalen Schutzes in der Ukraine, Antrag im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens oder sonstige zivilrechtliche Dokumente).• <u>Aus der Ukraine flüchtende Personen ohne Dokumente können nach Österreich einreisen, sollten sich aber so bald wie möglich rechtlich beraten lassen</u>
-----------------------------	--

<p>Einreise und Registrierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle aus der Ukraine flüchtenden Personen können aus humanitären Gründen nach Österreich einreisen (auch staatenlose Personen und Personen ohne Dokumente). Niemand wird gezwungen, in die Ukraine zurückzukehren. • Jede Person, die aus der Ukraine flieht, muss sich in einer speziellen Polizeistation oder in einem Ankunftszentrum (Erfassungsstelle) registrieren lassen, um eine Grundversorgung zu erhalten (siehe Anlaufstellen); von allen Personen über 14 Jahren werden biometrische Daten erfasst. • Das Humanitäre Ankunftszentrum in Wien ist die erste Anlaufstelle für die Versorgung mit dem Nötigsten; sobald eine Unterkunft gefunden wurde, müssen sich die Betroffenen beim zuständigen Meldeamt (<i>Gemeindeamt/Magistrat</i>) melden, ein Antragsformular ausfüllen und den Wohnsitzwechsel anmelden. • Falls Anspruch auf vorübergehenden Schutz besteht, ist innerhalb von drei Tagen ein Antrag bei der Landespolizeidirektion zu stellen; andernfalls kann ein Asylantrag bei einer zuständigen Behörde (z. B. beim Humanitären Ankunftszentrum) gestellt werden. • Unbegleitete Minderjährigen werden von der Polizei an Jugendhilfeeinrichtungen verwiesen.
<p>Ausgestellte Dokumente</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Personen mit Anspruch auf vorübergehenden Schutz</u>: Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl stellt einen Vertriebenenausweis („<i>Blaue Aufenthaltskarte</i>“) für registrierte Personen aus. • <u>Asylsuchende</u>: Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich für die Dauer des Asylverfahrens („<i>Weißer Karte</i>“) • <u>Sonstige Personen, die keinen Antrag auf Schutz stellen</u>: Nachweis für den Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen
<p>Einreisestatus</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anspruchsberechtigte*r auf vorübergehenden Schutz, Asylsuchende*r oder vorübergehender Aufenthalt in Erwartung der Weiterreise (der Status von Personen, denen die Einreise aus humanitären Gründen gestattet wurde, die aber nicht Schutzberechtigte sind und deren Herkunftsland/gewöhnlicher Wohnsitz in der Ukraine liegt, ist nicht klar.)

2. WEGE ZU INTERNATIONALEM SCHUTZ

Für Menschen, die aus der Ukraine fliehen, gibt es drei Formen des Schutzes: den Flüchtlingsstatus, den subsidiären Schutz oder den vorübergehenden Schutz. Vorübergehender Schutz kann nur staatenlosen Personen gewährt werden, die in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben. Österreich gewährt keinen vorübergehenden Schutz für staatenlose Personen, die nur über eine gültige Daueraufenthaltsgenehmigung in der Ukraine verfügen, und auch nicht für andere staatenlose Personen oder Personen ohne Papiere aus der Ukraine. Personen, die keinen Anspruch auf vorübergehenden Schutz oder internationalen Schutz haben, können aus humanitären Gründen nach Österreich einreisen und dürfen sich vorübergehend in Österreich aufhalten, sind aber gesetzlich dazu verpflichtet, die Weiterreise „in das Land ihrer Staatsangehörigkeit/ihrer gewöhnlichen Wohnsitzes“ in die Wege zu leiten. Wenn es sich bei diesem Land um die Ukraine handelt, ist die Sachlage nicht klar. Für manche staatenlose Personen oder Personen ohne Dokumente besteht die Möglichkeit, ihren Aufenthalt in Österreich auf andere Weise zu legalisieren (z. B. durch ein Studentenvisum oder Duldung), die hierfür geltenden Voraussetzungen sind jedoch kaum zu erfüllen.

Die meisten staatenlosen Personen, sowie Personen in Gefahr der Staatenlosigkeit und Personen ohne Papiere, die aus der Ukraine fliehen, sind höchstwahrscheinlich vom Schutz in Österreich ausgeschlossen,

es sei denn, sie erfüllen die unten angeführten Kriterien. Personen, die sich bereits in Österreich aufhalten, wird dringend empfohlen, möglichst rasch rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen (z.B. beim [Diakonie Flüchtlingsdienst](#); für eine Liste aller Beratungseinrichtungen siehe die Seite der [Asylkoordination Österreich](#)).

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die verfügbaren Schutzmöglichkeiten:

	Flüchtlingsstatus	Subsidiärer Schutz	Vorübergehender Schutz
Worum handelt es sich?	Schutz im Rahmen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951	Schutz für Personen denen bei fehlender Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 ein ernsthafter Schaden drohen würde, wenn sie in ihr Herkunftsland zurückkehren	Vorübergehender Schutz für anspruchsberechtigte Personen, die aus der Ukraine vertrieben wurden
Können staatenlose Personen / Personen ohne Papier darum ansuchen?	Ja	Ja	Ja, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen (d. h. Personen, die in der Ukraine internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutz genießen, sowie deren Familienangehörige)
Wo kann man ansuchen?	Bei einer zuständigen Behörde (z.B. Polizei, Grenzschutz); für die Entscheidung über den Antrag ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zuständig	Wie bei Flüchtlingsstatus	Landespolizeidirektion innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft
Verfahren und Rechte	<u>Aufnahmeverfahren:</u> Erstgespräch mit Fragen zu den Lebensumständen; Identitätsprüfung durch Fingerabdrücke, Fotos usw.; wenn das BFA beschließt, dass Österreich für die Entscheidung über den Antrag zuständig ist, gilt dieser als eingereicht. <u>Hauptverfahren:</u> Die Entscheidung ergeht	Wie bei Flüchtlingsstatus	Erfassung biometrischer Daten, falls älter als 14 Jahre; Registrierung beim Meldeamt (<i>Gemeindeamt/Magistrat</i>) innerhalb von 3 Tagen; die Registrierung bestätigt den Status als vorübergehend Schutzberechtigten; falls Identität oder Verbindungen zur Ukraine nicht eindeutig sind, führt

Österreich: Informationen für aus der Ukraine flüchtende Personen, die staatenlos oder in Gefahr der Staatenlosigkeit sind

	<p>innerhalb von 6 Monaten; Rechtsmittel können eingelegt werden; kostenlose Rechtshilfe; befristete Aufenthaltserlaubnis („Weiße Karte“); Recht auf Aufenthalt bis zur Entscheidung; Dolmetschen; Begleitung durch eine Vertrauensperson/Rechtsanwalt; Rechtsbeistand durch NRO; Unterkunft; Krankenversicherung; Recht auf Arbeit 3 Monate nach Erhalt einer befristeten Aufenthaltserlaubnis</p>		<p>das BFA eine Anhörung durch</p>
<p>Rechte bei Anerkennung</p>	<p>Konventionsreisepass; Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre (automatisch verlängert); Arbeitserlaubnis;; Beantragung von Familienbeihilfe; Deutschkurse; Krankenversicherung; Bildung für Kinder; Gleichstellung mit österreichischen Staatsangehörigen bei allen Sozialleistungen</p>	<p>Femdenpass; Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr (auf Antrag für 2 Jahre verlängerbar); Arbeitserlaubnis; Beantragung eines <i>Fremdenpasses</i>; Beantragung von Familienbeihilfe; Deutschkurse; Krankenversicherung; Bildung für Kinder; Gleichstellung mit österreichischen Staatsangehörigen bei allen Sozialleistungen nur in manchen Bundesländern</p>	<p>Befristetes Aufenthaltsrecht bis zum 3. März 2023 (verlängerbar für maximal ein Jahr); Personalausweis („Blaue Aufenthaltskarte“); Berechtigung, mit einer Arbeitserlaubnis zu arbeiten; Antrag auf Familienbeihilfe; Deutschkurse; Krankenversicherung; Bildung für Kinder; Grundversorgung</p>

Weitere Informationen siehe:

- [Seite zur Ukraine vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl/ FAQs für aus der Ukraine vertriebene Personen, Informationen über das vorübergehende Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine / Asylverfahren](#)
- Österreichische Bundesregierung, [Asylverfahren](#) / [Definition des subsidiären Schutzes](#)
- Innenministerium, [Nachbarschaftshilfe Ukraine](#) / [Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über ein befristetes Aufenthaltsrecht für Vertriebene aus der Ukraine](#)
- Caritas Wien, [Flüchtlingshilfe](#)
- Stadt Wien, [Informationen für Menschen aus der Ukraine](#)
- [Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl](#) (Kontakt: 059133 98 7004; BFA-Einlaufstelle@bmi.gv.at)
- [Österreichische Bundesregierung](#) (Kontakt: buergerservice.oegv@brz.gv.at)

- [Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen \(BBU\)](#) (Kontakt: 01 2676 870 9460)
- KIND & Child Circle, [Mitteilung über unbegleitete aus der Ukraine geflüchtete Kinder](#)
- Right to Protection, [Die staatenlosen Personen, die nach dem russischen Einmarsch am 24. Februar 2022 aus der Ukraine geflohen sind](#)

3. BESTIMMUNG DER STAATENLOSIGKEIT UND DES SCHUTZSTATUS

Es ist für staatenlose Personen wichtig, sowohl ihren Anspruch auf internationalen Schutz als auch ihre Staatenlosigkeit zu klären. Jeder Antrag muss geprüft werden, und beide Arten von Status müssen ausdrücklich anerkannt werden, so dass die Betroffenen auch bei Wegfall des internationalen Schutzes weiterhin Anspruch auf Schutz als staatenlose Person haben. Die Feststellung der Staatenlosigkeit sollte entweder gleichzeitig oder im Anschluss an die Feststellung des Flüchtlingsstatus erfolgen, wobei der Asylantrag Vorrang hat und der Grundsatz der Vertraulichkeit für Flüchtlinge in Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit zu beachten ist. Weitere Informationen siehe: [ENS-Briefing zur Feststellung von Staatenlosigkeit und zum Schutz in Europa](#).

In Österreich gibt es kein festgelegtes Verfahren zur Feststellung der Staatenlosigkeit und Staatenlosigkeit ist kein geschützter Status. Staatenlosigkeit kann auch durch andere Verwaltungsverfahren nachgewiesen werden, unter anderem durch den internationalen Schutz oder das Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis, eines [Fremdenpasses](#) für rechtmäßig ansässige staatenlose Personen (oder Personen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit), die nicht im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind, oder durch einen Antrag auf eine „Duldungskarte“, wenn die Person nicht aus Österreich ausreisen oder ausgewiesen werden kann. Mit keinem dieser Verfahren wird das erklärte Ziel verfolgt, die Staatenlosigkeit festzustellen, noch wird ein Aufenthaltsrecht allein auf der Grundlage der Staatenlosigkeit gewährt.

Die Beweislast für Anträge auf Duldung oder auf einen *Fremdenpass* liegt in der Regel beim Antragsteller. Verfahrensgarantien, wie der Zugang zu Rechtsberatung, Anhörungen und Dolmetschen, variieren. Die Ansprüche richten sich nach dem Aufenthaltsstatus und nicht nach der Identifizierung von Staatenlosigkeit. Ohne rechtmäßigen Aufenthalt auf anderer Grundlage haben Staatenlose nur Zugang zu medizinischer Notversorgung und Grundschulbildung.

Staatenlosen Personen wird empfohlen, sich über ihre Möglichkeiten in Österreich rechtlich beraten zu lassen (z.B. von der [Asylkoordination Österreich](#) oder von der [Diakonie Flüchtlingsdienst](#)). Weitere Informationen siehe: [ENS Staatenlosigkeits-Index Österreich](#)

4. BEDINGUNGEN FÜR DIE WEITERREISE IN DRITTLÄNDER

Anspruchsberechtigte des vorübergehenden Schutzes mit der [Blauen Aufenthaltskarte](#) und staatenlose Personen mit einem [Fremdenpass](#) können innerhalb von 180 Tagen 90 Tage lang ohne Visum im Schengen-Raum reisen und jederzeit wieder nach Österreich einreisen. Flüchtlinge mit einem Reiseausweis können in Drittländer reisen (ausgenommen ihr Herkunftsland). Asylsuchende können Österreich verlassen, ihr Asylverfahren wird dann aber eingestellt. Personen, die aus humanitären Gründen eingereist sind, aber keinen Anspruch auf vorübergehenden oder internationalen Schutz haben, können einen Antrag auf rechtliche und finanzielle Unterstützung stellen, müssen aber möglicherweise Österreich verlassen, und es ist nicht gewiss, ob sie wieder einreisen dürfen.

5. WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN

Aus Berichten der Zivilgesellschaft geht hervor, dass es oft mehrere Wochen oder Monate dauert, bis Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, eine Grundversorgung erhalten. In der Zwischenzeit ist der Zugang zu Unterstützungsleistungen nur über Freiwillige und NROs möglich. Über eine Reform der

Grundsicherung für Asylsuchende und Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, wird derzeit diskutiert.

6. ORGANISATIONEN DIE STAATENLOSE PERSONEN UNTERSTÜTZEN

UNHCR www.unhcr.at 01 260 60 4048 ausvi@unhcr.org	Asylkoordination Österreich https://www.asyl.at/de/info/news/informatsiyaprovtechuzukrayiny/ 01 2676 870 9460 asylkoordination@asyl.at
Diakonie Flüchtlingsdienst https://www.diakonie.at/unsere-themen/flucht-und-integration/hilfe-fuer-ukraine-fluechtlinge-in-oesterreich https://www.diakonie.at/unsere-themen/flucht-und-integration/hilfe-fuer-ukraine-fluechtlinge-in-oesterreich 0664 88 711 522 diakonie@diakonie.at	Caritas-Wien https://www.caritas.at/spenden-helfen/auslandshilfe/katastrophenhilfe/laender-brennpunkte/ukraine/ua-ich-brauche-hilfe 05 17 76 380 ukraine-info@caritas-wien.at